Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/4902 —

Betr.: **Umbau und Umrüstung der Wasserkraft-Turbinenanlage der PREAG in der Werrastaustufe Letzter Heller**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Senff (SPD) vom 26. 9. 1985

Während eines Ortstermins im März 1985 hat Herr Minister Glup die Weisung erteilt, die Rechen vor den neu einzubauenden Turbinen mit einem Abstand von 20 mm zu versehen. Falls die Maßnahme aus rechtlichen Gründen gegenüber der Preag nicht durchzusetzen sei, wollte der Herr Minister für eine entsprechende Verschärfung der Rechtsvorschrift sorgen. Der Einbau eines 20-Millimeter-Rechens soll erreichen, daß die Fische über die Turbinen hinweggeführt werden und nicht in den Aggregaten zermalmt werden. Die Umrüstung der Anlage ist in vollem Gange. Inzwischen sind Befürchtungen bekannt geworden, daß Rechen mit einem 25-Millimeter-Abstand eingebaut werden, um eine möglichst große Ausnutzung der Wasserkraft zu erreichen, bei gleichzeitiger Vernichtung eines großen Teiles der durchgehenden Fische.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie groß ist der Rechenabstand bei der obigen Turbinenanlage?
2. Falls der Abstand größer als 20 Millimeter ist, was hat die Landesregierung unternommen, um zur Durchsetzung ihres Willens entsprechende Rechtsvorschriften zu verändern?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/16 — 423 —

Hannover, den 17. 3. 1986

Zu 1:

Der Stababstand des Rechens am Werrakraftwerk „Letzter Heller" beträgt 25 mm.

Zu 2:

Die PREAG besitzt ein sog. altes Wasserrecht im Sinne des § 32 NWG, das nach dem Preußischen Wassergesetz (PrWG) verliehen worden ist. Das zum Zeitpunkt der Verleihung geltende Preußische Fischereigesetz sah in § 101 vor, daß den Eigentümern von Turbinen die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen, die das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf ihre Kosten auferlegt werden können, soweit solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Ein bestimmter Rechenstababstand war im Fischereigesetz von 1916 selbst nicht

vorgesehen. Die Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz vom 16. März 1918 bestimmte in § 101, daß, um ein Eindringen von Fischen in die Turbinen zu verhindern, in der Regel Schutzgitter notwendig sind, deren Stäbe u.a. nicht über 2 cm Abstand voneinander haben dürfen.

Die PREAG hat einen neuen Rechen mit einem Stababstand von 25 mm eingebaut.

Die Bezirksregierung Braunschweig ist angewiesen worden, der PREAG im Rahmen des alten Rechts im Wege der Auflage vorzuschreiben, den Rechenabstand auf 20 mm zu vermindern.

Glup

(Ausgegeben am 2. 4. 1986)